

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens
Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

zwischen

dem Rheingau-Taunus-Kreis

Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach

vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Frank Kilian
und die / den Kreisbeigeordnete/n ...,

im Folgenden **Kreis** genannt,

und

der Stadt / Gemeinde XXXXXXXXX

vertreten durch den Magistrat / Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister ...
und den (Ersten) Stadtrat / Beigeordneten bzw. die (Erste) Stadträtin / Beigeordnete

und

der Stadt / Gemeinde XXXXXXXXX

vertreten durch den Magistrat / Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister ...
und den (Ersten) Stadtrat / Beigeordneten bzw. die (Erste) Stadträtin / Beigeordnete

und

(...)

im Folgenden **Städte / Gemeinden** genannt,

gem. §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618)

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keine Aufgaben, die den Städten / Gemeinden obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Städten / Gemeinden nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien durchzuführen.

§ 2 Leistungen der Zentralen Vergabestelle

Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- Entwicklung von standardisierten Prozessen zur Durchführung von Vergaben
- Vergaberechtliche Beratung vor, während und nach den Vergabeverfahren
- Hilfestellung für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen bei „Örtlichen Vergabeverfahren“
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen bei „Gemeinsamen Vergabeverfahren“
- Erarbeitung von Bewerbungsbedingungen
- Entwurf der formalen Verdingungsunterlagen und der Vergabebekanntmachung
- Erstellung von Entwürfen für Vergabevermerke sowie für Bekanntmachungen und Informationen an Bieter (standardisierte Vorlagen)
- Veröffentlichung von Ausschreibungen
- Beantwortung aller Bieterfragen und Bearbeitung aller Bieterfragen
- Bewertung eingehender Angebote (Entwicklung Zuschlagsmatrix)
- Prüfung von Nebenangeboten
- Formale und rechnerische Prüfung
- Ab- und Zusageschreiben an die Bieter
- Erstellung der Vergabevermerke
- Vertretung bei Nachprüfverfahren für Ausschreibungen
- Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von gemeinschaftlichen Beschaffungen
- Vertragsmanagement (zentrale Vorhaltung aller Verträge sowie regelmäßige systematische Auswertung im Hinblick auf Vertragslaufzeiten und Vertragskonditionen)
- Gewährleistungsverfolgung
- Entwicklung und Empfehlung von Qualitätsstandards für Beschaffungsgüter
- Betreuung der Beschaffungsplattform
- Vergabestatistik

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Budgetplanung und Kostenausgleich

- (1) Der Kreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben gem. § 2 erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung. Zum Ausgleich der Kosten für die Übernahme der Aufgaben erstatten die Städte / Gemeinden dem Kreis den sich aus dem Finanzierungsschlüssel gem. Absatz 2 für sie ergebenden Kostenanteil (Zuschussbedarf). Die Kosten und ggf. erzielten Erlöse der Zentralen Vergabestelle werden in einem gesonderten Profitcenter im Haushalt des Kreises erfasst und sind zusammen mit Sekundärkosten (insbesondere den spezifischen Overhead- und Raumkosten) sowie ggf. Sekundärerlösen klar abgegrenzt und nachweisbar.

- (2) Die Vertragspartner verständigen sich auf eine Deckung des Zuschussbedarfes der Zentralen Vergabestelle gemäß Absatz 1 im Verhältnis ihrer letztgültigen amtlichen Einwohnerzahlen zueinander, wobei der Kreis mit seiner Gesamt-Einwohnerzahl anzusetzen ist.
- (3) Der Kreis teilt den Städten / Gemeinden zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.9. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 1 und 2 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.
- (4) Die Städte / Gemeinden zahlen den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 3 in je vier gleichen Raten vierteljährlich zum Ende des Quartals an den Kreis. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch den Kreis ein Nachweis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Kosten und Erlöse der Zentralen Vergabestelle. Sofern von Städten / Gemeinden aufgrund der Mitteilung nach Absatz 3 Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderungen des Kreises für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von Städten / Gemeinden für das abgelaufene Jahr sind im 1. Quartal des Folgejahres von diesen gegenüber dem Kreis auszugleichen.

§ 4 Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gem. § 3 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Vertragspartner nur im Einvernehmen zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

§ 5 Berichtswesen

Der Kreis berichtet den Städten / Gemeinden jährlich zum 30.9. mit der Mitteilung gemäß § 3 Absatz 3 schriftlich über die erbrachten Leistungen der Zentralen Vergabestelle. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, festgelegt.

§ 6 Beirat

Die Entwicklung und der Betrieb der Zentralen Vergabestelle werden durch einen Beirat begleitet, in den die Städte / Gemeinden je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen Städte / Gemeinden jeweils berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

§ 8 Haftung

Der Kreis haftet gegenüber den Städten / Gemeinden nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach § 2 keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollten die vereinbarten Leistungen dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den Städten / Gemeinden nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 11 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft.

Bad Schwalbach, xxxxxxxxxxxxxx

Rheingau-Taunus-Kreis

(Kilian)
Landrat

XXXX
Kreisbeigeordnete/r

Stadt/Gemeinde, xxxxxxxxxxxxxx

XXXX
Bürgermeister

XXXX
Erster Beigeordnete/r

Stadt/Gemeinde, xxxxxxxxxxxxxx

XXXX
Bürgermeister

XXXX
Erster Beigeordnete/r

(...)

Anlage: Musterberechnung zu § 3 Abs. 2 (Finanzierungsschlüssel)